

EINGEGANGEN 16. Jan. 2014

Institut für Baustoffe,
Massivbau und BrandschutzMaterialprüfanstalt
für das Bauwesen

Materialprüfanstalt (MPA) Braunschweig · Beethovenstr. 52 · D-38106 Braunschweig

Witt & Sohn AG
Herrn Dipl.-Ing. Karsten Modell
Postfach 2262

25412 Pinneberg

Schreiben**559/2014**Unsere Zeichen: (78929001)-Hin
Kunden-Nr.: 5100
Sachbearbeiter: Herr Hinrichs
Abteilung: ZA
Kontakt: 0531-391-5902
w.hinrichs@ibmb.tu-bs.deIhre Zeichen: Herr Karsten Modell
Ihre Nachricht vom: 11.12.2013

Datum: 14.01.2014

Stellungnahme zur Wartung/Reparatur von Brandgasventilatoren gemäß EN 12101-3

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Modell,

Anforderungen an harmonisierte Bauprodukte wie für Ventilatoren zur Rauch- und Wärme-freihaltung sind – wie Sie wissen – in EN 12101-3 enthalten. Die Grundlage für deren Um-setzung ist die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (EU-BauPVO).

Die Notifizierung der MPA Braunschweig als Prüf- und Zertifizierungsstelle erfolgt auf der Grundlage dieser Verordnung. Die praktische Tätigkeit orientiert sich jedoch überwiegend an den Vorgaben der jeweiligen harmonisierten Norm, weil diese Dokumente nach Art. 17 Abs. 4 die für die Anwendung des Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbestän-digkeit erforderlichen technischen Angaben enthalten müssen.

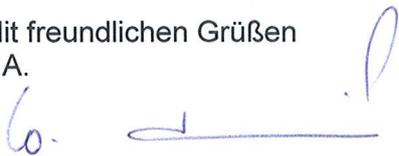
Die notifizierte Stelle muss nach Art. 43 Abs. 6 bei ihrer Tätigkeit aber auch die sogenannten ‚Wesentlichen Merkmale‘ der Verordnung beachten. Diese sind im Anhang 1 der EU-BauPVO enthalten und beschreiben die Grundanforderungen an Bauwerke. Darin ist z. B. zum Brandschutz ausgesagt, dass Bauwerke derart entworfen und ausgeführt sein müssen, dass bei einem Brand u.a. die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb eines Bauwerks begrenzt wird. Um dieses Ziel zu erreichen, werden z. B. Entrauchungs-anlagen in Gebäuden installiert, bei denen auch Ventilatoren für die Rauch- und Wärmefrei-haltung eingesetzt werden, wie Sie sie anbieten.

Die oben genannten Grundanforderungen beziehen sich u.a. auf die Nutzung von Bauwer-ken. Damit gelten sie implizit auch für Wartung, Reparatur und Instandsetzung sowie für eine sachgerechte Nutzung, weil diese Faktoren wesentlichen Einfluss auf die Dauerhaftigkeit der

Leistungseigenschaften haben können. Das bedeutet auch, dass der Anwender sicherstellen muss, dass das Bauprodukt die Anforderungen einhält, um auch bei der Verwendung die ‚Wesentlichen Merkmale‘ der EU-BauPVO zu erfüllen.

Die Dauerhaftigkeit der Leistungseigenschaften von Ventilatoren für die Rauch- und Wärme-freihaltung kann also, wie oben dargestellt, durch unsachgemäße Nutzung, Wartung und/oder Reparatur gefährdet sein. Wir werden daher zukünftig auf Zertifikaten der Leistungsbeständigkeit für diese Produkte den Herstellern anbieten einen Hinweis aufzunehmen, wonach die Gültigkeit des Zertifikats erlöschen kann und es damit nicht mehr für die Anbringung des CE-Zeichens verwendet werden darf, wenn Nutzung, Wartung und Reparatur nicht anforderungsgerecht durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Dr.-Ing. Wilfried Hinrichs
Leiter der Zertifizierungsstelle